Praktikumsvertrag

Zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| [ *Name und Adresse* ] | (Firma /Arbeitgeber) |
| und |  |
| [ *Name und Adresse* ] | (Praktikant∙in) |

wird folgender Praktikumsvertrag vereinbart:

**1. Tätigkeitsbereich und Zielsetzung**

Der∙die Praktikant∙in wird gemäss dem Praktikums-Leitfaden des Verein Berufliche Grundbildung   
Augenoptik VBAO für Inhaber der gymnasialen Maturität oder mit Berufs­maturität eines anderen Berufes vom September 2012 (aktuell in Überarbeitung) in die Grundfertigkeiten des Berufes eingeführt.

Das mindestens einjährige Praktikum bildet die Voraussetzung zum späteren Studium an der Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten (Institut für Optometrie).

**2. Beginn und Dauer**

Der∙die Praktikant∙in tritt das Praktikum am [ *Datum* ] an.

Es wird befristet abgeschlossen und endet ohne besondere Kündigung am [ *Datum* ].

**3. Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt [ *Anzahl* ] Stunden. Sie wird wie folgt geleistet:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| *Tag* | *Zeit* | *Tag* | *Zeit* |
| Montag | xx.xx bis xx.xx Uhr | Dienstag | xx.xx bis xx.xx Uhr |
| Mittwoch | xx.xx bis xx.xx Uhr | Donnerstag | xx.xx bis xx.xx Uhr |
| Freitag | xx.xx bis xx.xx Uhr | Samstag | xx.xx bis xx.xx Uhr |

Grundsätzlich entspricht die Arbeitszeit den betriebsüblichen Gepflogenheiten.

**4. Probezeit und Beendigung**

Die Probezeit beträgt zwei Wochen. Während dieser kann das Arbeitsverhältnis formlos und ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden. Ist der∙die Praktikant∙in infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung verhindert, verlängert sich die Probezeit um die Dauer dieser Absenzen.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, jeweils auf das Ende eines Monats, aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**5. Lohn**

Der∙die Praktikant∙in erhält einen Bruttolohn von CHF 1'200.00 pro Monat. Hiervon kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug.

Das Salär wird dem Praktikanten∙der Praktikantin bargeldlos bis spätestens Ende Monat auf sein∙ihr Bank- oder Postcheckkonto überwiesen.

**6. überbetriebliche Kurse**

Der∙die Praktikant∙in besucht die Kursblöcke à 3 bzw. 4 Tage der überbetrieblichen Kurse im Kurszentrum für Augenoptik in Starrkirch gemäss Anhang Praktikums-Leitfaden. Die Kurskosten (2023: CHF 250.00 pro ÜK-Tag) werden vom Arbeitgeber übernommen. Alle anfallenden Spesen wie Reisekosten, Verpflegung etc. gehen zu Lasten des∙der Praktikant∙in. Ein Lohnabzug für die ausgefallene Arbeitszeit erfolgt nicht.

**7. Ferien**

Der∙die Praktikant∙in hat Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien pro Kalenderjahr. Bei Ein- oder Austritt unter dem Jahr besteht der Anspruch pro rata temporis. Hat der∙die Praktikant∙in im Zeitpunkt des Austritts mehr bezahlte Ferien bezogen als ihm∙ihr zustehen, kann der Arbeitgeber den zu viel bezahlten Ferienlohn zurückfordern.

Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Arbeitgeber bestimmt. Er nimmt dabei soweit auf die Wünsche des Praktikanten∙der Praktikantin Rücksicht, wie dies die Erreichung der Zielsetzung gemäss Ziffer 1 zulässt.

**8. Feiertage und übliche Freizeit**

Am Bundesfeiertag, an kantonalen oder kommunalen Feiertagen ist der Betrieb geschlossen. Ein Lohnabzug für die ausgefallene Arbeitszeit erfolgt nicht. Ein Vor- oder Nachholen von Feiertagen ist ausgeschlossen.

Für dringende und unaufschiebbare Arzt- oder Zahnarztbesuche bzw. die Erfüllung gesetzlicher Pflichten wird dem Praktikanten∙der Praktikantin die dafür notwendige Zeit gewährt.

**9. Krankheit und Unfall**

Ist der∙die Praktikant∙in infolge unverschuldeter Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er/sie während maximal 3 Wochen den Lohn weiterhin ausgerichtet, sofern das Praktikum mehr als drei Monate gedauert hat.

Gegen die Folgen eines unverschuldeten Unfalles ist der∙die Praktikant∙in nach Massgabe des UVG versichert. Die Kosten der BU-Versicherung trägt der Arbeitgeber, die Kosten der NBU-Versicherung gehen zulasten des Praktikanten∙der Praktikantin.

Der∙die Praktikant∙in hat seine∙ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden. Dauert sie mehr als drei Arbeitstage, ist unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

Dauert die Abwesenheit mehr als 3 Wochen kann die befristete Praktikumsdauer im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden.

**10. Schlussbestimmungen**

Soweit nicht diese Vereinbarungen vorgehen, kommt das OR zur Anwendung. Erwägungen oder Abänderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

Dem Praktikanten∙der Praktikantin wurde der eingangs erwähnte Praktikums-Leitfaden ausgehändigt.

Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift, diesen Vertrag durchgelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.

|  |  |
| --- | --- |
| [ *Ort und Datum* ] |  |
| [ *Unterschrift* ] | (Firma /Arbeitgeber) |

|  |  |
| --- | --- |
| [ *Ort und Datum* ] |  |
| [ *Unterschrift* ] | (Praktikant∙in) |